

dem das Korporationsrecht durch die Bürgerrechtsentlassung nicht verloren gehe. Aus der bisherigen Praxis hätten sich denn auch Schwierigkeiten ergeben (Salis, Schweizerisches Bundesrecht I, S. 468 u. ff.) Übrigens sei Felschlin gemäß Art. 10 und 5 des Bundesgesetzes betreffend Handlungsfähigkeit nicht handlungsfähig und könne daher weder auf sein Schweizerbürgerrecht verzichten, noch das nordamerikanische Bürgerrecht erwerben. Die Rechtsstellung und das Vermögen Felschlins werde, soweit sie zur Schweiz in Beziehung ständen, vom schweizerischen Rechte beherrscht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Art. 7 des Bundesgesetzes betreffend Erteilung des Schweizerbürgerrechtes und Verzicht auf dasselbe regelt das beim Verzicht zu beobachtende Verfahren in der Weise, daß die bezügliche Erklärung samt den erforderlichen Ausweisen der Kantonsregierung einzureichen und von dieser unter Festsetzung einer vier Wochen nicht übersteigenden Einspruchsfrist der heimatischen Gemeindebehörde auch zu Händen weiterer Beteiligter zu übermitteln ist. Streitigkeiten über die Zulässigkeit eines Verzichtes werden vom Bundesgericht entschieden.

2. Daraus ergibt sich, daß weder einer Gemeindebehörde noch der Kantonsregierung mit Bezug auf ein Gesuch um Bürgerrechtsentlassung eine Entscheidungsbefugnis zusteht. Dieselbe gehört vielmehr, in erster und letzter Instanz, einzig und allein dem Bundesgericht.

3. Gegen dieses gesetzlich normierte Verfahren verstößt nun das in casu beobachtete in mehrfacher Beziehung, indem erstens das Waisenamt Steinen und zweitens die Regierung des Kantons Schwyz, trotz ihres Mangels an Kompetenz, die in Frage stehende Streitigkeit betreffend Bürgerrechtsverzicht entschieden. Indes würde daraus, mangels eines bezüglichen Antrages, sowie eines Interesses des Entlassungspetenten, noch nicht ein Kassationsgrund abzuleiten sein.

4. Dagegen ergibt sich im weiteren, daß aus den Akten gar nicht ersichtlich ist, ob der Gemeinderat Steinen gemäß Art. 7 h. l. das Entlassungsbegehren etwaigen Beteiligten zur Kenntniznahme und Erhebung etwaiger Einreden mitgeteilt habe. Nun ist zwar

nicht ersichtlich, ob Einspruchsberechtigte vorhanden seien. Dagegen ist diese Möglichkeit natürlich gegeben, und muß im Interesse solcher Einspruchsberechtigter gefordert werden, daß das in Art. 7 leg. cit. vorgeschriebene Verfahren durchgeführt werde (Amtliche Sammlung IV, S. 241).

5. Im Übrigen wird Petent noch darauf aufmerksam gemacht, daß der gemäß Art. 6 litt. b leg. cit. erforderliche Nachweis, daß er nach den Gesetzen seines Wohnlandes handlungsfähig sei, bis jetzt nicht beigebracht wurde.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Schwyz vom 14./20. März 1894 ist aufgehoben und es werden die Akten an diese Behörde zurückgewiesen mit dem Auftrage, vorerst gemäß Art. 7 des Bundesgesetzes betreffend Erteilung des Schweizerbürgerrechtes, zc. die Verzichtserklärung des Josef Felschlin der Gemeindebehörde von Steinen auch zu Händen weiterer Beteiligter unter Ansetzung einer höchstens vierwöchentlichen Einspruchsfrist zu übermitteln.

III. Civilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter.

Rapports de droit civil des citoyens établis ou en séjour.

54. Urteil vom 20. Juni 1894 in Sachen Kallern.

A. Der großjährige Johann Gut von Dagmersellen hält sich seit einer Reihe von Jahren in der aargauischen Gemeinde Kallern auf, wo auch seine Mutter ansässig ist. Dagegen ist er noch in seiner Heimatgemeinde Dagmersellen bevormundet. Nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 wandte sich nun der Gemeinderat von Kallern an denjenigen von Dagmersellen

mit dem Gesuche um Übertragung der Vormundschaft über Johann Gut. Als dieses Gesuch von Dagmersfellen abgewiesen wurde und auch das auf dem Beschwerdewege angegangene Departement des Gemeindefens des Kantons Luzern unterm 5. März 1894 keine befriedigende Antwort erteilte, gelangte der Gemeinderat von Kallern unterm 5. Mai 1894 an das Bundesgericht.

Hier stellte derselbe den Antrag, es sei die Waisenbehörde von Dagmersfellen zu verhalten, die Vormundschaft über Johann Gut an diejenige von Kallern abzutreten und ihr das vormundschaftliche Vermögen auszuhandigen.

Zur Begründung wird darauf verwiesen, daß Gut seinen Wohnsitz in Kallern habe, daher nach dem Bundesgesetz vom Juni 1891 auch die Vormundschaft dort zu führen sei. Wenn die rekursbeklagte Partei sich darauf berufe, daß Gut sich wiederholt geäußert habe, auf die Dauer nicht in Kallern bleiben zu wollen, so ständen solchen Äußerungen des Gut auch gegenteilige gegenüber. Maßgebend sei übrigens nur die Tatsache, daß Gut seit vielen Jahren in Kallern wohne, noch heute dort sei und nicht fortgehe.

B. Mit Vernehmlassung vom 8./10. Juni 1894 beantragt der Gemeinderat von Dagmersfellen Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge, indem er im wesentlichen folgendes bemerkt. Es handle sich hier nicht um einen Fall von Reutenz gegenüber den bundesgesetzlichen Vorschriften, sondern darum, ob J. Gut seinen Wohnsitz im Sinne des einschlägigen Bundesgesetzes in Kallern habe und daher eine Vormundschaftsübertragung zu erfolgen habe. Gut habe nämlich im Herbst 1893 anlässlich der Rechnungsablage seines in Dagmersfellen wohnhaften Vogtes die ihm gestellte Frage, ob er in Kallern dauernden Wohnsitz zu nehmen gedenke, ausdrücklich verneint und durch Nachtrag auf der Vogtsrechnung erklärt, es solle von Übertragung der Vormundschaft und Aus- handigung des Vermögens an Kallern Umgang genommen werden, indem er in Bälde nach Dagmersfellen zurückkehren wollte. Diese Erklärungen habe er in der Folge in mehreren Briefen bestätigt. Das Verbleiben des Gut in Kallern sei überhaupt nur auf den Druck seiner Verwandten, speziell seines Schwagers zurückzuführen. Sein Vormund sei mit der Rückkehr nach Dag-

mersfellen einverstanden, resp. er wünsche dieselbe. Die vormundschaftliche Verwaltung in Dagmersfellen entspreche übrigens den Interessen des Gut besser; speziell deswegen, weil bei dessen voranzuführender baldiger Übersiedelung nach Dagmersfellen doch wieder eine mit Kosten verbundene Rückübertragung der vormundschaftlichen Verwaltung erfolgen müßte.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Es steht in erster Linie fest, daß der bevormundete Johann Gut sich schon seit einer ganzen Reihe von Jahren tatsächlich in der Gemeinde Kallern, Kantons Aargau aufhält. Mit diesem Aufenthalt nun war der ihm von der Waisenbehörde Dagmersfellen bestellte an letzterem Ort wohnhafte Vormund, so viel ersichtlich von vornherein sowie auch in der Folge, einverstanden; auch heute noch verlangt derselbe nicht etwa, daß Gut nach Dagmersfellen zurückkehre, wie denn überhaupt zu einer solchen Maßregel gar kein Grund vorhanden zu sein scheint. Unter derartigen Umständen hat aber das Bundesgericht schon zu wiederholten Malen (siehe Entscheidung vom 29. November 1893 in Sachen Leuzinger gegen Bern; vom 20. Dezember 1893 in Sachen St. Gallen gegen Aargau; vom 18. Januar 1894 in Sachen Bezirksrat Rüschnacht gegen Hämikon) ausgesprochen, daß die Voraussetzungen zur Übertragung der vormundschaftlichen Verwaltung gemäß Art. 35 des einschlägigen Bundesgesetzes gegeben seien. Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, daß der Mündel selber gar nicht dauernd in Kallern zu bleiben, sondern bald nach Dagmersfellen überzusiedeln beabsichtigte, indem es hier auf den Willen des Mündels nicht ankommt, und derselbe überhaupt ein sehr wechselnder gewesen zu sein scheint. Wenn aber ferner auf Art. 4 litt. 3 li. 1. abgestellt wurde, demzufolge als Sitz der unter Vormundschaft stehenden Personen der Sitz der Vormundschaftsbehörde zu gelten habe, so kann auch diese Bestimmung nicht gegen eine Übertragung der Vormundschaft an Kallern verwertet werden. Vielmehr ist von Art. 4 litt. 3 cit. doch gewiß der Fall ausgenommen wo ein Mündel mit Einwilligung oder doch ohne Protest der vormundschaftlichen Organe außerhalb des Sprengels derselben verweilt, für welchen Fall eben der Übergang der vormundschaftlichen Verwaltung vorgesehen ist. Bei der gegenteiligen Auffassung

würde ein solcher Übergang überhaupt nicht stattfinden, und wären Art. 10 und 35 h. l. nicht verständlich.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird für begründet erklärt und die Vormundschaftsbehörde von Dagmersellen ist verpflichtet, die Vormundschaft über Johann Gut in Kallern, Kantons Aargau, an die Vormundschaftsbehörde des letztern Ortes zu übertragen.

55. Urteil vom 11. Juli 1894
in Sachen Gasmann.

A. Gertrud Gasmann, von Sursee, ist Klosterfrau im Institut zum heiligen Kreuz in Cham. Dieselbe ist in ihrer Heimatgemeinde Sursee bevormundet; ebendasselbst ist ihr Vermögen in der Depositionskasse hinterlegt. Nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthaltlicher wandte sie sich an den Ortsbürgererrat von Sursee mit dem Gesuche, es wolle derselbe die Vormundschaft über sie sowie die vormundschaftliche Verwaltung ihres Vermögens der zuständigen Behörde des Kantons Zug, nämlich dem Einwohnerwaisenamt von Cham übertragen. Da dieses Begehren abgewiesen wurde, gelangte die Gertrud Gasmann auf dem Rekurswege an den Regierungsrat des Kantons Luzern, der jedoch durch Entscheid vom 9. März 1894 ihren Rekurs als unbegründet abwies, und zwar im wesentlichen auf Grund folgender Erwägungen: Das Bundesgesetz betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen u. c. stelle zwar grundsätzlich fest, daß die Vormundschaft von der zuständigen Behörde des Wohnorts auszuüben sei. Dagegen beschränke es in Art. 15 diesen Grundsatz insofern, als die Heimatbehörde von der Wohnsitzbehörde Abgabe der Vormundschaft verlangen könne, wenn letztgenannte Behörde die persönlichen oder vermögensrechtlichen Interessen des Bevormundeten oder diejenigen der Heimatgemeinde gefährde oder nicht gehörig zu wahren in der

Lage sei. Ebenso aber, wie die Heimatbehörde unter solchen Umständen Rückübertragung einer Vormundschaft auf sie verlangen könne, dürfe sie sich auch weigern, überhaupt erst eine Vormundschaft abzugeben. Denn wenn zum Voraus feststehe, daß die Wohnsitzbehörde die Interessen des Bevormundeten nicht zu wahren in der Lage sei, so hätte es keinen Sinn, zuerst dennoch die Vormundschaft zu übertragen und dann, nachdem ein Schaden eingetreten sei, dieselbe zurückzufordern. Bei solchem Vorgehen würde überhaupt die Vormundschaft vielfach illusorisch werden. In casu sei nun die Annahme nicht ganz unbegründet, daß die Wohnsitzbehörde für die vermögensrechtlichen Interessen der Bevormundeten nicht sorgen könne. Letztere habe bereits einen beträchtlichen Teil ihres Vermögens (12,000 Fr.) dem Kloster zum heiligen Kreuz in Cham zugewendet; die Aufhebung der Vormundschaft bezwecke nun nichts anderes, als der Gertrud Gasmann auch den Rest ihres Vermögens zu Gunsten des Klosters abzuehmen. Das Gesuch um Entvormundung sei denn auch vom Präsidenten der Vormundschaftsbehörde von Cham gestellt, der zugleich Kastenvogt des Klosters sei und sich demnach in einer Doppelstellung befinde, derzufolge der von ihm präsihierten Behörde die nötige Unbefangenheit zur Wahrung der vermögensrechtlichen Interessen der Gertrud Gasmann fehlen dürfte.

B. Daraufhin erklärte die Gertrud Gasmann den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, mit dem Antrage: es seien die Entscheide des Ortsbürgerrates von Sursee vom 20. Dezember 1893 sowie des luzernischen Regierungsrates vom 9. März 1894 aufzuheben, und erstgenannte Behörde anzuweisen, das Vermögen der Rekurrentin unter Beilage der vormundschaftlichen Schlussrechnung unverzüglich an das Einwohnerwaisenamt von Cham auszuhändigen, unter Kostenfolge. In der Begründung wird wesentlich bemerkt, daß die seitens der heimatischen Behörden geäußerten Befürchtungen, es könnten durch Übertragung der fraglichen Vormundschaft an die Wohnsitzbehörde die Interessen der Gertrud Gasmann gefährdet werden, nicht zutreffend seien. Speziell sei der Kastenvogt des Klosters nicht Präsident des hier allein in Frage kommenden Einwohnerwaisenamtes, sondern nur des